



VON RECHTSANWALT DR. ARTHUR BRANDT-BERLIN

Die wachsende Automobilisierung Deutschlands und die dadurch bedingte Steigerung der Unfallziffern haben zur Folge gehabt, daß auch Kreise, die sonst mit dem Strafgesetz nicht in Konflikt zu kommen pflegen, „kriminell“ werden. Die rechtzeitige Aufklärung über die bedeutsamsten Rechtsfragen des Automobilverkehrs ist für jeden Menschen, ob Kraftfahrer oder Passant, heute eine Notwendigkeit. Wir bringen daher aus der Feder des bekannten berliner Verteidigers, der den Ruf eines besonderen Kenners des Kraftfahrrechts genießt, fortlaufend Beiträge aus diesem Gebiet

Hauptverkehrsweg und Seitenweg

Die Auslegung der Begriffe „Hauptverkehrsweg“ und „Seitenweg“ ist für den gesamten Kraftverkehr von allergrößter Tragweite. Hängt doch die Frage, welchem Fahrzeug an Straßenkreuzungen die Vorfahrt einzuräumen ist, in erster Linie davon ab, welche Bedeutung den sich kreuzenden Straßen zukommt. In § 24 der Kraftfahrzeug-Verkehrsordnung ist folgendes bestimmt:

„An Kreuzungen und Einmündungen von Wegen hat, unbeschadet der von Polizeibeamten im Einzelfalle zu treffenden Anordnungen, das auf einem Hauptverkehrswege sich bewegendem Kraftfahrzeug die Vorfahrt gegenüber dem aus einem Seitenwege kommenden Fahrzeug; im übrigen hat das von rechts kommende Fahrzeug die Vorfahrt.“

So klar und eindeutig diese Vorschrift erscheint, so viel Schwierigkeiten bietet ihre Anwendung in der Praxis. Die Polizeiverwaltungen vieler Großstädte haben sich bemüht, diesem Zustande abzuhelfen, indem sie in ihre Straßenordnung eine Bestimmung aufnahmen, nach der bestimmte Straßen, darunter namentlich die mit Straßenbahngleisen versehenen Straßen als Hauptverkehrswege

zu gelten haben (vgl. z. B. § 21, Abs. 2 der Berliner Straßenordnung).

Der Zweck dieser gutgemeinten Bestimmung war offenbar der, das bis dahin stets bestrittene Vorfahrtsrecht der Straßenbahnen gesetzlich zu verankern, indem man alle mit Straßenbahngleisen versehenen Straßen zu Hauptverkehrswegen erklärte. In Wahrheit ist durch diese Bestimmung die Verwirrung nur noch gesteigert worden. Denn die für einen bestimmten ortspolizeilichen Bezirk erlassene Straßenordnung hat überhaupt nicht die Befugnis, eine Ergänzung der Vorschriften über das Vorfahrtsrecht vorzunehmen.

Das Vorfahrtsrecht ist in § 24 KVO. bereits reichsgesetzlich geregelt. Auch die Begriffe „Hauptverkehrsweg“ und „Seitenweg“, die die primären Grundlagen des Vorfahrtsrechtes bilden, sind in dieser reichsgesetzlichen Vorschrift enthalten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß weder eine Landesbehörde, noch eine Ortspolizeibehörde befugt ist, in eine reichsrechtlich bereits geregelte Materie einzugreifen und Abänderungen oder auch nur Ergänzungen zu einer solchen Vorschrift zu erlassen.

Bei richtiger Rechtsauffassung gelangt man hiernach zu dem Ergebnis, daß der Begriff des Hauptverkehrsweges für das ganze Reich einheitlich